

 Wald ZH	 Wald ZH
Reglement über den Plakataushang	Reglement über temporäre Strassenreklamen
in der Gemeinde Wald	in der Gemeinde Wald ZH
vom 12. Januar 2015	vom 1. August 2019
Reglement über den Plakataushang in der Gemeinde Wald	Reglement über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 der Polizeiverordnung folgendes Reglement über den temporären Plakataushang (höchstens 3 Monate) in der Gemeinde Wald:	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 der Polizeiverordnung sowie die Strassensignalisationsverordnung (SSV) folgendes Reglement über die temporären Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH. Temporäre Strassenreklamen dürfen höchstens drei Monate aufgestellt werden.
Art. 1 Gemeindeeigene mobile Plakatständer (Weltformat)	Art. 1 Gemeindeeigene mobile Plakatständer (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)
• stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) sowie für offizielle Kampagnen (BfU, Polizei usw.) zur Verfügung. Für Anlässe ausserhalb von Wald stehen die Plakatständer nur Walder Vereinen zur Verfügung.	Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen und für offizielle Kampagnen sowie für Zirkusanbieter zur Verfügung.
• stehen für Plakatkampagnen bei Abstimmungen nicht zur Verfügung.	
Die Ständer werden vom Werkhof plakatiert und aufgestellt. Die Plakate müssen rechtzeitig und im korrekten Mass (Weltformat F4=895 x 1280 mm) geliefert werden. Kleinformat werden nur bis Grösse A1=594 x 841 mm akzeptiert, kleinere Formate werden nicht aufgehängt.	

An folgenden Standorten können gemeindeeigene mobile Plakatständer aufgestellt werden:	Standorte
• Bahnhofstrasse, Gemeindehaus (2 Ständer, doppelseitig + 1 Ständer fix, doppelseitig)	• Bahnhofstrasse, Gemeindehaus
• Rütistrasse, Heimatmuseum (1 Ständer, doppelseitig)	• Rütistrasse, Heimatmuseum
• SBB-Areal, Bahnhof Wald (2 Ständer, doppelseitig)	• Bahnhof Wald
• Tösstalstrasse, vis-à-vis Elba-Turnhalle (2 Ständer, doppelseitig)	• Tösstalstrasse, vis-à-vis Elba-Turnhalle
• Bachtelstrasse, Blattenbach bei Einlenker Tändlerstrasse (2 Ständer, einseitig)	• Bachtelstrasse, Blattenbach vor Abzweiger Tändlerstrasse
• Dieterswilerstrasse, Farnboden nach Einlenker Binzhholzstrasse (1 Ständer, doppelseitig)	• Dieterswilerstrasse, vor Abzweiger Binzhholzstrasse
• Laupenstrasse, Sportplatz bei Trainingsplatz (2 Ständer, doppelseitig)	• Laupenstrasse, auf Trottoir entlang Fussball-Trainingsplatz
• Hauptstrasse/Goldingerstrasse, Laupen (2 Ständer, einseitig)	• Hauptstrasse vor Abzweiger Goldingerstrasse
Der Wechsel der Plakate erfolgt immer freitags und montags. Die Plakatierung wird in der Regel für <u>höchstens zwei Wochen</u> (14 Kalendertage) bewilligt.	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenpflichtig Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen gebührenfrei. • Die Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang. • Dauer der Plakatierung in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag oder Freitag bis Freitag). • Die Plakate müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. Kleinformate werden nur bis Grösse A1 = 594 x 841 mm akzeptiert, kleinere Formate werden nicht aufgehängt. • Die Plakatständer werden vom Werkhof plakatiert und aufgestellt. • Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde. • Stehen für politische Wahlen und Abstimmungen nicht zur Verfügung. • Stehen für Anlässe ausserhalb von Wald nur Walder Vereinen zur Verfügung.

Art. 1a Gemeindeeigene mobile Plakatstände für politische Wahlen und Abstimmungen (Weltformat)	Art. 2 Gemeindeeigene mobile Plakatstände für politische Wahlen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)
Folgende Standorte stehen für grössere politische Wahlen (Erneuerungswahl der Gemeindebehörden, Kantons- und Regierungsratswahlen sowie National- und Ständeratswahlen) zur Verfügung:	Stehen für politische Wahlen zur Verfügung.
• Rütistrasse (Höhe Ortseingangstafel)	Standorte
• Bahnhofstrasse / Einlenker Nordholzstrasse (zwischen Coop und Raiffeisen)	• Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
• Laupenstrasse, Sportplatz bei Trainingsplatz	• Laupenstrasse, auf Trottoir entlang Fussball-Trainingsplatz
Die Ständer (insgesamt 24 Stück) werden vom Werkhof aufgestellt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Parteien bzw. Privaten selber. Jeder ortsansässigen Partei bzw. jedem parteilosen Kandidaten steht ein Ständer pro Standort zur Verfügung. Die Dauer der Plakatierung beträgt in der Regel einen Monat.	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenfrei • Jeder ortsansässigen Partei bzw. jedem parteilosen Kandidaten steht ein Ständer pro Behörde und Standort zur Verfügung. Parteien, welche über keine Walder Ortssektion verfügen, stehen die gemeindeeigenen Standorte nicht zur Verfügung. Diese können jedoch auf privatem Grund und auf eigenen Ständern Plakate aufstellen. • Dauer der Plakatierung in der Regel sechs Wochen. • Die Plakatstände werden vom Werkhof aufgestellt. • Bewirtschaftung durch die Parteien oder Private. Abräumpflicht bis spätestens Montag, 07:00 Uhr, nach den Wahlen. • Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt.

	Art. 3 Gemeindeeigene mobile Plakatständer für Abstimmungen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)
Folgender Standort steht für politische Abstimmungen (kommunale, kantonale und nationale Vorlagen) zur Verfügung:	Stehen für politische Abstimmungen zur Verfügung.
Bahnhofstrasse / Einlenker Nordholzstrasse (zwischen Coop und Raiffeisen)	Standort Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
Die Ständer (insgesamt 8 Stück) werden vom Werkhof aufgestellt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Parteien selber. Jeder ortsansässigen Partei steht ein Ständer zur Verfügung. Die Dauer der Plakatierung beträgt in der Regel einen Monat.	Bedingungen - Bewilligungspflichtig - Gebührenfrei - Jeder ortsansässigen Partei steht ein Ständer zur Verfügung. Parteien, welche über keine Walder Ortssektion verfügen, stehen die gemeindeeigenen Standorte nicht zur Verfügung. Diese können jedoch auf privatem Grund und auf eigenen Ständern Plakate aufstellen. - Dauer der Plakatierung in der Regel sechs Wochen. - Die Plakatständer werden vom Werkhof aufgestellt. - Bewirtschaftung durch die Parteien oder Private. Abräumpflicht bis spätestens Montag, 07:00 Uhr, nach der Abstimmung. - Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt.
Art. 5 Banner über die Bahnhofstrasse	Art. 4 Banner über die Bahnhofstrasse (Höchstmass = Breite x Höhe 6000 x 1000 mm)
stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste etc.) zur Verfügung. Für Anlässe ausserhalb von Wald stehen die Banner-Standorte nicht zur Verfügung.	Stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.
stehen für Kampagnen bei Abstimmungen/Wahlen nicht zur Verfügung.	
Die Banner müssen frühzeitig beim Werkhof abgegeben werden. Der Werkhof wird sie gemäss Bewilligung (jeweils montags) aufhängen bzw. entfernen.	
Es können an folgenden Orten Banner (Blachen) aufgehängt werden:	
(Mass: max. Breite x Höhe 600 x 100 cm, Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken)	
Bahnhofstrasse-Schwertplatz (vorrangig kulturelle Anlässe)	Standorte Zwischen Bahnhofstrasse 12 und 13 (vorrangig kulturelle Anlässe)
Bahnhofstrasse Coop-Café Gabriel	Zwischen Bahnhofstrasse 32 und 33

	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenpflichtig Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen gebührenfrei. • Die Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang. • Dauer der Plakatierung in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag). • Die Banner müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken). • Bewirtschaftung durch den Werkhof. • Die Banner müssen im Werkhof wieder abgeholt werden. • Stehen für Abstimmungen und Wahlen sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.
Art. 2 Plakatrahmen (3 fest installierte Eisenrahmen, Format: Breite x Höhe oben 1700 x 1500 mm/ unten 1700 x 250-400 mm)	Art. 5 Drei fest installierte Eisenrahmen (Höchstmass = Breite x Höhe oben 1700 x 1500 mm)
• stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) sowie für offizielle Kampagnen (BfU, Polizei usw.) zur Verfügung. Die Ständer müssen von den Vereinen/Organisationen selbst beklebt und bewirtschaftet werden (z. B. abgerissene Plakate ersetzen, Plakate nach Anlass samt Befestigungsmaterial wieder entfernen).	Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.
• wenn die Plakatrahmen bereits besetzt sind, steht der Standort nicht zur Verfügung. Reihenfolge gemäss Eingang der Gesuche.	
• stehen für Plakatkampagnen bei Abstimmungen nicht zur Verfügung.	
Die Standorte der Plakatrahmen sind:	Standorte
• Rütistrasse, Grundtal, beim Ausfahrplatz (Kiesplatz Gemeinde Rüti ZH)	• Rütistrasse, Grundtal beim Ausfahrplatz (Kiesplatz Gemeinde Rüti)
• Laupenstrasse, Sportstrasse beim Sportplatz	• Laupenstrasse, vor Abzweiger Sportstrasse
• Tösstalstrasse, Brüglen, Grundstück Zollinger (Privatgrund)	• Tösstalstrasse, vor Abzweiger Dieterswilerstrasse (Privatgrund)

Die Plakatierung wird in der Regel für höchstens zwei Wochen (14 Kalendertage) bewilligt.	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenpflichtig Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen sind die Bewilligungen gebührenfrei. • Die Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang. • Dauer der Plakatierung in der Regel zwei Wochen. • Bewirtschaftung durch den Gesuchsteller. • Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde. • Abräumpflicht nach Anlass. Befestigungsmaterial (Kabelbinder/Schnüre usw.) muss selbst organisiert und beim Abräumen entsorgt werden. • Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.
Art. 6 Dorfeingangstafeln «Grüezi in Wald»	Art. 6 Dorfeingangstafeln «Grüezi in Wald» (Format = Breite x Höhe 2500 x 500 mm)
Das Behängen von Informationen/Hinweise an den Dorfeingangstafeln wird nur für die Walder Märkte und Chilbi erlaubt und werden vom Werkhof angebracht.	Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH, bevorzugt den Walder Märkten und der Chilbi Wald, sowie für nicht regelmässig wiederkehrende Grossanlässe, zur Verfügung. Standorte • Rütistrasse im Grundtal (Eingangs Wald) • Hauptstrasse 86, Laupen • Tösstalstrasse im Ried beim TCS Parkplatz • oberhalb Blattenbach in Richtung Hasenstrick

	Bedingungen • Bewilligungspflichtig • Gebührenfrei • Die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde. • Dauer der Plakatierung maximal zwei Wochen (Montag bis Montag). • Die Tafeln müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. • Bewirtschaftung und Lochung durch den Werkhof. • Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.
Art. 4a Gewerbliche Plakatständer (Kundenstopper, Werbeflaggen etc.)	Art. 7 Gewerbliche Kundenstopper, Werbeflaggen usw.
• müssen einmalig bewilligt werden. Bei Änderungen bezüglich Grösse/Standorte braucht es eine erneute Bewilligung.	Sind auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt.
• während der Winterzeit (in der Regel ab 15. Oktober bis 15. April) dürfen auf öffentlichem Grund keine Tafeln gestellt werden (Winterdienst).	Bedingungen • Nicht bewilligungspflichtig • Gebührenfrei
• pro Betrieb wird in der Regel nur ein doppelseitiger Ständer bewilligt.	• Bewirtschaftung durch das Gewerbe selber. Diese müssen so platziert sein, dass die Durchfahrt jederzeit und ungehindert gewährleistet ist.
• Des Weiteren gelten für die Bahnhofstrasse, Fortunastrasse sowie die Sonneckstrasse die Bau- und Zonenordnung (Art. 29) bzw. die Sondernutzungsvorschriften vom 29. November 2004.	• Kundenstopper bis Maximalgrösse 1000 x 600 mm erlaubt. • Während der Winterzeit (in der Regel ab 15. Oktober bis 15. April) dürfen keine Kundenstopper, Werbeflaggen usw. gestellt werden (Winterdienst). • Abräumpflicht auf öffentlichem Grund täglich nach Geschäftsschluss. • Die Gemeinde Wald ZH kann übermässige oder störende Plakatständer beschränken oder verbieten. • Zusätzlich gelten für die Bahnhofstrasse, die Fortunastrasse sowie die Sonneckstrasse die Sondernutzungsvorschriften vom 29. November 2004.

Art. 3 öffentliche Plakatstellen (bei der Post Wald und beim Bahnhof Wald)	Art. 8 Öffentliche Plakatstellen (bei der Post und beim Bahnhof)
• stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) sowie für offizielle Kampagnen (BfU, Polizei usw.) zur Verfügung. Für Anlässe ausserhalb von Wald stehen die Plakatstellen nur Walder Vereinen zur Verfügung. Die Ständer müssen von den Vereinen/Organisationen selber beklebt und bewirtschaftet werden (z. B. abgerissene Plakate ersetzen).	Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen sowie für offizielle Kampagnen und für Zirkusanbieter zur Verfügung.
• es dürfen pro Anlass maximal 1 Kleinplakat bis Format A3 oder maximal 2 Plakate bis Format A4 pro Plakatstelle aufgehängt werden.	Bedingungen • Nicht bewilligungspflichtig • Gebührenfrei • Für Anlässe ausserhalb von Wald stehen die Plakatstellen nur Walder Vereinen zur Verfügung. • Bewirtschaftung durch die Vereine oder Private. • Abräumpflicht • Pro Anlass und Plakatstelle sind maximal ein Kleinplakat bis Format A3 oder maximal zwei Plakate bis Format A4 erlaubt. • Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt.
• stehen für Plakatkampagnen bei Abstimmungen nicht zur Verfügung.	
Für die öffentlichen Plakatstellen braucht es <u>keine</u> Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.	
Art. 4 Eigene/Private Plakatständer	Art. 9 Private Standorte mit eigenen Ständern
• können an geeigneter Stelle mit Bewilligung der Gemeinde von den Vereinen/Organisationen/Parteien selbst aufgestellt und bewirtschaftet werden – unabhängig davon, ob für politische Werbung oder Vereinsanlässe (Voraussetzung: Zustimmung des Grundstückseigentümers).	Stehen den Vereinen/Organisationen/Parteien und dem Gewerbe zur Verfügung.

Die gemeindeeigenen Plakatstandorte bzw. Plakatstellen stehen für private Plakatstände nicht zur Verfügung.	Bedingungen - Nicht bewilligungspflichtig - Gebührenfrei - Voraussetzung: Vorgängige Zustimmung Grundeigentümer. - Bewirtschaftung durch Vereine/Organisationen/Parteien/Gewerbe. - Abräumpflicht - Die Gemeinde Wald ZH kann übermässige oder störende Strassenreklamen beschränken oder verbieten. Der Entscheid obliegt der Behörde. - Die gemeindeeigenen mobilen Plakatstände und Standorte stehen nicht zur Verfügung.
	Art. 10 Kandelaber
	Das Plakatieren an den Kandelabern ist nicht erlaubt. Ausnahmen an Gemeindestrassen - Zirkusanbieter - Schleifservice
Art. 7 Bewilligung	Art. 11 Anzahlregelung
Für alle Plakatierungen gemäss Art. 1, 1a, 2, 4, 4a, und 5 ist bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit ein entsprechendes Gesuch einzureichen.	Pro Anlass werden höchstens fünf Plakate bewilligt. Private Standorte mit eigenen Ständern sind unbeschränkt möglich.
Strassenreklamen dürfen auf öffentlichem und privatem Grund nur mit den erforderlichen Bewilligungen montiert werden (Ausnahme: öffentliche Plakatstellen bei der Post Wald und Bahnhof Wald). Pro Anlass werden max. 5 Plakate bewilligt, die gewünschten Standorte werden wenn möglich berücksichtigt, der Entscheid obliegt der bewilligenden Behörde. Die Gemeinde Wald behält sich vor, nicht bewilligte Plakate selber zu entfernen, sowie eine Verzeigung einzuleiten. Die Kosten für die verursachten Umtriebe werden den Verursachern auferlegt.	
Die Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit erfolgt nach Gesuch Eingang. Sind alle gemeindeeigenen Plakatstände/Plakatrahmen belegt, wird die Anzahl der bewilligten Plakate entsprechend reduziert.	

Art. 8 Gebühren	Art. 12 Gebühren
Plakatbewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig, für Walder Vereine und politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.	Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Wald ZH.
Art. 9 Sanktionen	Art. 13 Sanktionen
Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 28 der eingangs genannten Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.	Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere Plakate auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 28 der eingangs genannten Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.
Art. 10 Schlussbestimmungen	Art. 14 Schlussbestimmungen
Die Gemeinde behält sich eine Verschiebung oder Reduktion der Plakatstellen vor, sollte sie dies als angezeigt betrachten. Änderungen werden durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit jeweils direkt im Reglement nachgeführt.	Die Gemeinde Wald ZH behält sich eine Verschiebung oder Reduktion der Standorte vor, sollte dies notwendig sein. Änderungen werden durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit jeweils direkt auf den Gesuchsformularen nachgeführt.
Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat Wald ZH am 12. Januar 2015 in Kraft gesetzt.	Dieses überarbeitete Reglement wird durch den Gemeinderat Wald ZH per 1. August 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Reglemente.